



## **Elternbeitragsverordnung zur Festsetzung von Elternbeiträgen**

### **A. GRUNDLAGEN ZU BEITRÄGEN AN DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG IN TAGESFAMILIEN**

Die gesetzlichen Grundlagen für die familienergänzenden Betreuungsangebote für Kinder im Schulalter finden sich im Volksschulgesetz (Tagesstrukturen), jene für Kinder im Vorschulalter im Gesetz über die ambulante Jugendhilfe des Kantons Zürich.

Mit Volksabstimmung vom 13. Juni 2010 wurden die Artikel 15 und Art. 28 im Jugendhilfegesetz geändert und sind seit 1. Januar 2011 in Kraft. Demnach sind die Gemeinden verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen der familienergänzenden Betreuung und deren Finanzierung sicherzustellen.

Eltern in Wildberg sollen ihre Kinder in einer der individuellen Situation entsprechenden Tagesfamilien betreuen lassen können. Diese Leistungen werden jeweils subventioniert.

Mit der vorliegenden Verordnung wird sichergestellt, dass dem Grundsatz des sorgfältigen und einheitlichen Umgangs mit öffentlichen Geldern Folge geleistet wird und diejenigen Eltern Beiträge erhalten, welche aus wirtschaftlichen Gründen auf solche Beiträge angewiesen sind.

### **B. GRUNDSÄTZE**

Das Betreuungsangebot der familienergänzenden Kinderbetreuung in Tagesfamilien steht grundsätzlich allen Kindern offen. Eltern können die Bedürfnisse des Kindes individuell berücksichtigen und gemäss Tarifreglement von den Kostenbeteiligungen der öffentlichen Hand profitieren.

Die Betreuung der Kinder hat das Ziel, die Kinder altersentsprechend zu betreuen, zu bilden und zu begleiten sowie die Integration in eine gesellschaftliche Gruppe zu fördern. Auf gegenseitiges Verständnis, Respekt, Rücksichtnahme und Gemeinschaftsförderung wird grosser Wert gelegt.

Mit der vorliegenden Verordnung soll ein Beitrag an die Chancengleichheit der Kinder geleistet werden.

### **C. GELTUNGSBEREICH**

Die Elternbeitragsverordnung gilt für alle Erziehungsberechtigten, die ihren gesetzlichen Wohnsitz zusammen mit den betreuten Kindern in Wildberg haben und

- a) in der Gemeinde Wildberg eine familienergänzende Betreuung (Tagesfamilie) mit Leistungsvereinbarung in Anspruch nehmen möchten. Während der Arbeits- und Wegzeit können Elternbeiträge subventioniert werden.



# Gemeindeverwaltung Wildberg

8489 Wildberg

- Art. 1  
massgebendes  
Einkommen
- Das massgebende Einkommen gilt gemäss Tabelle im Anhang 1 als Grundlage für die Beitragsberechtigung.  
Als massgebendes Einkommen gelten alle aktuellen Brutto-Einkommen von sorgeberechtigten Eltern und ihren Partnern, welche im gleichen Haushalt mit Kindern leben:
- alle Einkünfte aus unselbstständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimente, Renten.
  - 10% der Vermögenswerte gemäss Steuererklärung Pkt. 35 werden ebenfalls in die Berechnung miteinbezogen (Deklaration gemäss Antragsformular)
- Art. 2  
Haushaltgrösse
- Die Haushaltgrösse hat einen namhaften Einfluss auf die Verteilung eines Familieneinkommens und das Familienbudget. Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben: die Eltern oder der Elternteil, das Kind/die Kinder, Partner und deren Kind/Kinder sowie allenfalls unterstützungsbedürftige Personen.  
In der vorliegenden Elternbeitragsverordnung wird die Haushaltgrösse resp. die Anzahl der Personen im gleichen Haushalt für die Berechnung der Beitragsberechtigung berücksichtigt.
- Art. 3  
Vergünstigungen
- Werden mehrere Kinder von beitragsberechtigten Eltern in derselben familienergänzenden Institution betreut, wird ein zusätzlicher Rabatt von 10% pro weiteres betreutes Kind gewährt. Dieser wird dem Kind mit weniger Betreuungsstunden angerechnet.
- Art. 4  
Konkubinats-/  
Patchwork-Familien
- Konkubinats- oder Patchworkfamilien sind übliche Familienformen und den verheirateten Eltern und ihren Familien gleichgestellt. Demzufolge werden für die Berechnung einer Subventionsberechtigung alle Brutto-Einkommen der sorgeberechtigten Eltern und ihrer Partner, welche im gleichen Haushalt leben, einbezogen. Im Zweifelsfall kann beim Einwohnerdienst nachgefragt werden.
- Art. 5  
Abzüge  
Alimentenzahlungen
- Alimentenzahlungen für Kinder und ehemalige PartnerInnen, welche nicht im gleichen Haushalt leben, dürfen vom Gesamteinkommen/massgebenden Einkommen abgezogen werden.
- Art. 6  
Essensbeiträge
- Die Essenskosten sind von der Gemeinde nicht subventioniert.  
Die Essensbeiträge werden den Eltern direkt in Rechnung gestellt, dies unabhängig davon, ob Eltern Subventionsbeiträge erhalten und damit einen niedrigeren Tarif bezahlen oder Vollzahler sind. Die Betreuungsinstitution kann die Essenskosten jedoch nach eigenem Ermessen verrechnen.
- Art. 7  
Höchsttarif
- Als Höchstattarif gilt derjenige Tarif, welcher vom jeweiligen Anbieter als Höchstattarif oder aufgrund der Vollkostenrechnung pro Stunde oder Tag berechnet und festgelegt worden ist. Die Tarifgestaltung wird von den einzelnen Trägerschaften in Absprache mit den Subventionsgebern festgelegt.  
Essensbeiträge werden den Eltern gem. Artikel 6 separat in Rechnung gestellt.
- Art. 8  
Selbstständig-  
Erwerbende
- Selbstständig erwerbende Eltern bezahlen grundsätzlich den Höchstattarif, ausser sie erbringen einen Nachweis über vermindertes Einkommen oder als Härtefall-Situation. In solchen Fällen ist die zuständige Stelle (siehe Artikel 11) für die Berechnung und Beurteilung eines solchen Gesuches zuständig.  
Falls ausschliesslich das Nebeneinkommen durch selbständige Erwerbstätigkeit erzielt wird, gilt die übliche Elternbeitragsberechnung.
- Art. 9  
Ausbildung
- Wenn Eltern in Erst-Ausbildung stehen, gelten die vorliegenden Rahmenbedingungen.



Bei Zweit-Ausbildung der Eltern werden nur in Ausnahmefällen und mit begründetem Antrag an die zuständige Stelle (siehe Artikel 11) finanzielle Beiträge geprüft.

Art. 10  
Härtefälle

In Härtefall-Situationen können sich die Betroffenen an die zuständige Stelle (siehe Artikel 11) wenden.

Falls Eltern ihre Arbeitsstelle verlieren oder vorübergehend arbeitslos sind, können die Subventionsbeiträge für Kinderbetreuung noch maximal 3 Monate ausgerichtet werden. Darüber entscheidet die zuständige Stelle in Absprache mit dem Subventionsträger im Einzelfall.

Sozialhilfe beziehende Eltern bezahlen den Minimaltarif, welcher in der Berechnung des Sozialhilfe-Budgets einbezogen wird.

Art. 11  
Berechnung  
Eltern-Beiträge /  
zuständige Stelle

Eine Berechnung des Elternbeitrages erfolgt durch die zuständige Stelle bei der Schule oder der Kinderbetreuungseinrichtung mit Leistungsvereinbarung resp. der Sozialabteilung der Gemeinde.

- a. mindestens einmal jährlich;
- b. bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen, gemeldeten Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird;
- c. bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch die Erziehungsberechtigten gemeldeten Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird;
- d. bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch die Erziehungsberechtigten gemeldeten Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird, ausgenommen bei einmaliger Kostenbeteiligung.

Eine Neufestlegung des Elternbeitrages infolge Änderung der Einkommenssituation erfolgt nur, wenn sich das massgebende Einkommen um CHF 400.00/Monat erhöht oder vermindert.

Ergibt die Neuberechnung, dass der Elternbeitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und / oder der Einkommens- und / oder Vermögenssituation zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter, d.h. nicht innert 30 Tagen erfolgter Meldung auf den der Meldung folgenden Monat. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Verrechnung.

Art. 12  
fehlende oder  
falsche Angaben

Werden zur Berechnung des Elternbeitrages keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, wird den Erziehungsberechtigten der Höchstarif berechnet.

Art. 13  
unrechtmässiger  
Bezug

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und / oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und / oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration/en gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert.

Elternbeiträge, die zu Unrecht für eine familienergänzende Betreuung oder weitere Angebote ausgerichtet wurden, werden von der zuständigen Stelle bei den Erziehungsberechtigten vollumfänglich zurückgefordert.

Art. 14  
Wegzug

Bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde entfällt der Anspruch auf einen Beitrag mit dem Wegzugsdatum.



**Tariftabelle Kleinkinder (bis 18 Monate) Gemeinde Wildberg ZH**  
Gültig ab 1. Mai 2017

Massgebendes Einkommen	2 Personen Haushalt			3 Personen Haushalt			4 Personen Haushalt		
	Stunde	Stufen %	Eltern	Stunde	Stufen %	Eltern	Stunde	Stufen %	Eltern
Bis 40'000	1	25%	3.15	1	20%	2.55	1	15%	1.90
40'000.00	1	25%	3.15	1	20%	2.55	1	15%	1.90
45'000.00	1	32%	4.05	1	27%	3.45	1	22%	2.80
50'000.00	1	39%	4.95	1	34%	4.30	1	29%	3.70
55'000.00	1	46%	5.85	1	41%	5.20	1	35%	4.45
60'000.00	1	53%	6.75	1	47%	5.95	1	41%	5.20
65'000.00	1	60%	7.60	1	53%	6.75	1	47%	5.95
70'000.00	1	67%	8.50	1	60%	7.60	1	53%	6.75
75'000.00	1	74%	9.40	1	67%	8.50	1	59%	7.50
80'000.00	1	81%	10.30	1	73%	9.25	1	65%	8.25
85'000.00	1	88%	11.20	1	79%	10.05	1	70%	8.90
90'000.00	1	94%	11.95	1	85%	10.80	1	75%	9.50
95'000.00	1	100%	12.70	1	90%	11.45	1	80%	10.15
100'000.00				1	95%	12.05	1	85%	10.80
105'000.00				1	100%	12.70	1	90%	11.45
110'000.00							1	95%	12.05
115'000.00							1	100%	12.70

**Anwendungsgrundsätze und Gemeindebeiträge sind dem Beitragsreglement zu entnehmen.**

Mahlzeiten, Zuschläge, Übernachtungen und Fahrspesen werden wie folgt verrechnet:

Frühstück Fr. 3.00  
Mittagessen Fr. 5.00 – 9.00 je nach Altersstufe\*  
Znüni/Zvieri (je Zwischenmahlzeit) Fr. 2.00  
Abendessen Fr. 5.00  
\*Bis 6 Jahre Fr. 5.00, ab 6 Jahre Fr. 7.00, ab 12 Jahre Fr. 9.00

Samstags-, Sonntags- und Feiertagszuschlag pro Std. Fr. 4.25  
Nachtтарif in der Regel ab 20.00 – 07.00 Uhr Fr. 24.25  
Fahrspesen pro km Fr. 0.70

Ausserordentliche Spesen und grössere Auslagen müssen vorher zwischen Eltern und Tageseltern abgesprochen werden. Diese werden durch die Eltern direkt an die Tageseltern bezahlt.

Die Gemeinde gewährt Eltern, die einen Anspruch auf ermässigten Elterntarif haben, diesen nur während der effektiven Arbeitszeit der Eltern. Für Kinderbetreuung ausserhalb der Berufstätigkeit wird der Vollkostentarif berechnet.

Sollten Sie laut Elternbeitragsreglement Anspruch auf einen ermässigten Elterntarif haben, reichen Sie bitte Ihren **Antrag Tarifiereduktion** an die **Geschäftsstelle** ein. – *Siehe Beilagen!*

**Für Fragen und Informationen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle – 079 816 89 33**



**Tariftabelle (ab 18 Monate) Gemeinde Wildberg ZH**  
Gültig ab 1. Mai 2017

Massgebendes Einkommen	2 Personen Haushalt			3 Personen Haushalt			4 Personen Haushalt		
	Stunde	Stufen %	Eltern	Stunde	Stufen %	Eltern	Stunde	Stufen %	Eltern
Bis 40'000	1	25%	2.75	1	20%	2.20	1	15%	1.65
40'000.00	1	25%	2.75	1	20%	2.20	1	15%	1.65
45'000.00	1	32%	3.50	1	27%	2.95	1	22%	2.40
50'000.00	1	39%	4.30	1	34%	3.75	1	29%	3.20
55'000.00	1	46%	5.05	1	41%	4.50	1	35%	3.85
60'000.00	1	53%	5.85	1	47%	5.15	1	41%	4.50
65'000.00	1	60%	6.60	1	53%	5.85	1	47%	5.15
70'000.00	1	67%	7.35	1	60%	6.60	1	53%	5.85
75'000.00	1	74%	8.15	1	67%	7.35	1	59%	6.50
80'000.00	1	81%	8.90	1	73%	8.05	1	65%	7.15
85'000.00	1	88%	9.70	1	79%	8.70	1	70%	7.70
90'000.00	1	94%	10.35	1	85%	9.35	1	75%	8.25
95'000.00	1	100%	11.00	1	90%	9.90	1	80%	8.80
100'000.00				1	95%	10.45	1	85%	9.35
105'000.00				1	100%	11.00	1	90%	9.90
110'000.00							1	95%	10.45
115'000.00							1	100%	11.00

**Anwendungsgrundsätze und Gemeindebeiträge sind dem Beitragsreglement zu entnehmen.**

Mahlzeiten, Zuschläge, Übernachtungen und Fahrspesen werden wie folgt verrechnet:

Frühstück Fr. 3.00  
Mittagessen Fr. 5.00 – 9.00 je nach Altersstufe\*  
Znüni/Zvieri (je Zwischenmahlzeit) Fr. 2.00  
Abendessen Fr. 5.00  
\*Bis 6 Jahre Fr. 5.00, ab 6 Jahre Fr. 7.00, ab 12 Jahre Fr. 9.00

Samstags-, Sonntags- und Feiertagszuschlag pro Std. Fr. 4.25  
Nachtarif in der Regel ab 20.00 – 07.00 Uhr Fr. 24.25  
Fahrspesen pro km Fr. 0.70

Ausserordentliche Spesen und grössere Auslagen müssen vorher zwischen Eltern und Tageseltern abgesprochen werden. Diese werden durch die Eltern direkt an die Tageseltern bezahlt.

Die Gemeinde gewährt Eltern, die einen Anspruch auf ermässigten Elterntarif haben, diesen nur während der effektiven Arbeitszeit der Eltern. Für Kinderbetreuung ausserhalb der Berufstätigkeit wird der Vollkostentarif berechnet.

Sollten Sie laut Elternbeitragsreglement Anspruch auf einen ermässigten Elterntarif haben, reichen Sie bitte Ihren **Antrag Tarifiereduktion** an die **Geschäftsstelle** ein. – *Siehe Beilagen!*

Für Fragen und Informationen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle – 079 816 89 33